

Eisenbahninfrastrukturunternehmen:

Datum:

## Liste der vorzulegenden Unterlagen

**für die inhaltlichen Anforderungen zu § 38b EisbG  
im Zuge der Ausstellung einer  
Sicherheitsgenehmigung  
in Österreich**

**Antragsteller (Firma laut Firmenbuch):**

---

**Geschäftsanschrift:**

---

**Kontakt Unternehmensleitung (Tel./E-Mail/Fax):**

---

Nr.	Prüfpunkt	Bemerkung
A	<b>Sicherheitsmanagementsystem (SMS)</b>	
7.1	Zertifikat	
	Zusammenfassung oder Handbuch des SMS gemäß Art. 9 und Anhang III der Sicherheitsrichtlinie 2004/49/EG (als Nachschlagewerk)	
B	<b>Nachweis getroffener Vorkehrungen des Eisenbahninfrastrukturunternehmens (EIU) (besondere Anforderungen)</b>	
8	<b>Allgemeine Angaben zum Unternehmen und zur Infrastruktur</b>	
8.1	Konzession zum Bau und Betrieb im Sinne § 14 Abs.1 Z 2 EisbG	
8.2	Firmenbuchauszug	
8.3	Organigramm aus dem die sicherheitsrelevanten Funktionen ersichtlich sind	
8.4	Darstellung des Streckennetzes	
8.4.1	Auflistung der Strecken, möglichst einschließlich einer geografischen Übersichtsdarstellung	
8.4.2	Informationen über die Art des Betriebes	
8.5	Schnittstellen mit anderen benachbarten Eisenbahninfrastrukturen	
8.6	Anlagen und Bauwerke, die eine besondere Bedeutung für die Betriebsführung haben:	

9	<p><b>Anzuwendende Vorschriften einschließlich TSI:</b></p> <p><b>Liste der maßgeblichen Vorschriften (Anlage 4)</b></p> <p>inkl. TSI</p> <p>Notifizierte nationale Sicherheitsvorschriften</p> <p>Notifizierte Vorschriften Interoperabilität</p> <p>sonstige allgemein veröffentlichte Vorschriften</p> <p>Netzzugangsvorschriften</p> <p>sonstige unternehmensinterne Vorschriften</p>	
10	<p><b>Liste der verschiedenen Kategorien von Personal (angestellte oder beauftragte Mitarbeiter) mit sicherheitsrelevanten Aufgaben</b></p>	
11	<p><b>Beschreibung zu den Prozessen, die das Personal betreffen</b></p>	
11.1	Eignungsvoraussetzungen	
11.1.1	Vorbildung (insbesondere deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift)	
11.1.2	Tauglichkeitsanforderungen	
11.2	Anlagenbezogene Kenntnisse – soweit zutreffend (betrifft nicht alle Kategorien)	
11.2.1	Verfahren zum Erwerb und Erhalt der anlagenbezogenen Kenntnisse	
11.2.2	Aufzeichnungen über anlagenbezogene Kenntnisse	
11.3	Beaufsichtigung	
11.3.1.	Überwachung des Personals bei der Dienstausbübung	

11.3.2.	Überwachung der Tauglichkeit	
11.4	Einhaltung der Dienstzeiten des Personals	
11.4.1	Aufzeichnungen	
11.4.2	Kontrolle	
11.5	Vorkehrungen zu Punkt 9	
<b>12</b>	<b>Instandhaltung der Eisenbahn</b>	
12.1	Vorkehrungen gemäß § 19 Abs. 1 EisebG (unter Berücksichtigung der Sicherheit, der Ordnung und der Erfordernisse des Betriebes): Nachweise (unter Berücksichtigung aller betroffenen Fachbereiche):	
12.1.1	Beschreibung der Instandhaltungsanforderungen	
12.1.1.1	Beschreibung der Instandhaltungskonzepte	
12.1.1.2	Beschreibung der Instandhaltungspläne	
12.1.1.3	Beschreibung der Arbeitsanweisungen für die Instandhaltung	
12.1.1.4	Beschreibung von Störungsbehebung	
12.1.2	Beschreibung wie die Instandhaltungsanforderungen der Infrastruktur berücksichtigt werden	
12.1.3	Vorkehrungen zu Punkt 9	

<b>13</b>	<b>Betrieb der Eisenbahn</b>	
13.1	Vorkehrungen gemäß § 19 Abs. 1 EisbG (unter Berücksichtigung der Sicherheit, der Ordnung und der Erfordernisse des Betriebes): Nachweise:	
13.1.1	Beschreibung der Prozesse im Zusammenhang mit der betrieblichen Planung und Durchführung von Bauarbeiten	
13.1.2	Prozessbeschreibung, wie Unterlagen für die operative Betriebsführung erstellt, aktualisiert und zur Verfügung gestellt werden	
13.1.3	Prozessbeschreibung für die Erstellung und Aktualisierung von Modalitäten für den Zugang zur Infrastruktur	
13.1.4	Prozessbeschreibung, wie für das Eisenbahnverkehrsunternehmen (die Zugfahrten) relevante Daten zur Verfügung gestellt und aktualisiert werden	
13.1.5	Beschreibung wie sichergestellt wird, dass Betriebsbedienstete in der für einen sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Anzahl eingesetzt werden.	
13.1.6	Beschreibung der Prozesse und Vorkehrungen, wie die Aufgaben des verantwortlichen Betriebsleiters gemäß EisbVO 2003 wahrgenommen werden	
13.1.7	Vorkehrungen zu Punkt 9	
<b>14</b>	<b>Vorkehrungen gemäß § 19 Abs. 2 EisbG</b>	

14.1	Vorkehrungen gemäß § 19 Abs. 2 EISbG dass durch die Instandhaltung der Eisenbahn keine Schäden an öffentlichen und privatem Gut entstehen:	
14.1.1	Nachweise:	
14.2	Vorkehrungen gemäß § 19 Abs. 2 EISbG dass durch den Betrieb der Eisenbahn keine Schäden an öffentlichen und privatem Gut entstehen	
14.2.1	Nachweise:	

---

Ort, Datum, Antragstellerin samt firmenmäßige Unterfertigung